

Satzung

der Ortsgemeinde Alsdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 05. Dezember 2019

Der Ortsgemeinderat Alsdorf hat am 05.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974, in der z.Z. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Einzelgrabstätten

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	750,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	750,00 Euro
d) Urnengrabstätte (bis 2 Urnen)	490,00 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte (1 Urne)	490,00 Euro

(2) Bei Zubettung von Urnen in ein Einzelgrab ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht, welches pro Jahr um 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe b verlängert werden muss.

(3) Bei Zubettung der zweiten Urne in eine Urnengrabstätte entsteht ein Nutzungsrecht an der Grabstätte, welches pro Jahr um 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe d verlängert werden muss.

**§ 3
Doppelgrabstätten**

- (1)
Erwerb des Nutzungsrechtes an Doppelgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung bei Doppelgrabstätte (zweistellig) 1.070,00 Euro
- (2)
Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) je Jahr 1/25 der Gebühren nach Ziff. 1.

**§ 4
Ausheben und Schließen der Gräber**

- 1.) Für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 Euro
 - b) ab vollendetem 5. Lebensjahr 680,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung 200,00 Euro

**§ 5
Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten**

- a) Einzelgrabstätten
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 370,00 Euro
 - für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 660,00 Euro
- b) Doppelgrabstätten 810,00 Euro
- c) Urnengrabstätten 390,00 Euro

**§ 5a
Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25 Jahre) von Wiesengrabstätten**

- a) Einzelgrabstätten als Wiesengräber 1.110,00 Euro
- b) Urnenwiesengrabstätten 450,00 Euro

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 6a

Einebnung von Grabstätten

(1)

a) Einebnung von Kinder-/Urnengräbern	180,00 Euro
b) Einebnung von Einzelgräbern	370,00 Euro
c) Einebnung von Doppelgräbern	560,00 Euro
d) Einebnung von Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern	110,00 Euro

§ 6b

Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet.

(2) Pflegeaufwand:

a) Doppelgrab, Restzeit je Jahr	40,00 Euro
b) Einzelgrab, Restzeit je Jahr	30,00 Euro
c) Urnengrab, Restzeit je Jahr	15,00 Euro

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

(1) Reinigung und Pflege der Leichenhalle	30,00 Euro
---	------------

§ 8

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	80,00 Euro
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 Euro
(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.	
a) bei einstelligen Grabstätten	10,00 Euro
b) bei mehrstelligen Grabstätten	20,00 Euro

§ 9

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- c) für Gebühren gem. § 7 dieser Satzung der Antragsteller

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Alsdorf, den 05. Dezember 2019
Rudolf Staudt
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Alsdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudolf Staudt
Ortsbürgermeister